

## Vortrag an den Ministerrat

### **Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird**

Durch den fortschreitenden Klimawandel stehen auch Österreichs Wälder vor großen Herausforderungen. Erhöhte Temperaturen, Trockenheit, Starkniederschlagsereignisse, Kalamitäten u.a. durch den Borkenkäfer, Schneebruch und die Ausbreitung heimischer und nichtheimischer Schadorganismen und Krankheiten üben hohen Druck auf den Wald aus. Auf der anderen Seite spielen der Wald und der Rohstoff Holz eine wesentliche Rolle im Kohlenstoffkreislauf. Die Bindung von Kohlenstoff im Holz der Bäume und im Waldboden und der Ersatz fossiler Rohstoffe durch Holzprodukte tragen maßgeblich zur Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und damit zum Klimaschutz bei. Vor diesem Hintergrund ist es ein wesentliches Anliegen der Forstgesetz-Novelle, die nachhaltige Waldbewirtschaftung weiterzuentwickeln und durch entsprechende gesetzliche Instrumente eine Entwicklung hin zu klimafitten Wäldern zu unterstützen.

Die Forstgesetz-Novelle umfasst insgesamt folgende Ziele und Maßnahmen:

#### **Anpassungserfordernisse aufgrund des fortschreitenden Klimawandels:**

Vor dem Hintergrund des Klimawandels werden die Zielsetzungen des Forstgesetzes weiterentwickelt und der Bedeutung des Waldes für die Kohlenstoffaufnahme- und Kohlenstoffspeicherung Rechnung getragen. Mit einer Verordnungsermächtigung kann der Baumartenkatalog des Forstgesetzes künftig flexibler an geänderte Rahmenbedingungen angepasst werden, mit der Senkung des Hiebsunreifealters für die Fichte soll die nachhaltige und klimawandelangepasste Waldbewirtschaftung zusätzlich erleichtert werden. Entsprechende Akzente werden auch in der Ausrichtung der forstlichen Förderung und der Aufnahme neuer Fördermaßnahmen gesetzt.

## **Stärkung der öffentlichen Sicherheit:**

Klimawandelbedingt nimmt die Anzahl der Waldbrände stetig zu und stellt die Feuerwehren vor enorme Herausforderungen. Um eine rasche und unbürokratische Abgeltung der Waldbrandbekämpfungskosten der Feuerwehren durch den Bund sicherzustellen, werden ein neues, bundesweit einheitliches System von Pauschaltarifen und eine vereinfachte Abwicklung eingeführt. Der durch die Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung sichergestellte Schutz vor Naturgefahren bedarf einer abgesicherten Rechtsgrundlage. Durch die Übernahme wesentlicher Bestimmungen des im Rahmen der Rechtsbereinigung aufgehobenen historischen „Wildbachverbauungsgesetzes“ ins Forstgesetz wird die Rechtskontinuität gewährleistet. Der nun gesetzlich verankerte Wildbach- und Lawinenkataster dient der elektronischen Dokumentation, Verwaltung und Analyse von Naturgefahreninformationen und steht Behörden wie auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

## **Zukunftsorientierte Implementierung ökologischer Gesichtspunkte:**

Entwicklungen auf europäischer und internationaler Ebene erfordern eine verstärkte und zukunftsorientierte Implementierung ökologischer Gesichtspunkte im Forstgesetz. Die Bedeutung des Waldes als Lebensraum wird daher im Rahmen der Wohlfahrtsfunktion des Waldes wie auch in den Zielsetzungen der forstlichen Förderung explizit verankert. Weiters wird die Anlage von Agroforstflächen, insbesondere der ökologisch besonders wertvollen Mehrnutzenhecken, erleichtert, wird der Naturschutzbehörde in bestimmten Verwaltungsverfahren betreffend Biojobschutzwälder ein Anhörungsrecht eingeräumt und wird der Götterbaum als invasive gebietsfremde Art künftig nicht mehr als forstlicher Bewuchs gelten.

## **Modernisierung der Ausbildung:**

Im Bereich der Ausbildung kommt es mit der Einführung des Ethikunterrichts an der Forstfachschule Traunkirchen zu einer Erweiterung des Bildungsangebots und wird das Schuleintrittsalter zugunsten durchgehender Bildungswege adaptiert. Mit der Einführung eines Bildungscontrollings an der Forstfachschule wird die Qualität der Ausbildung künftig einem laufenden Monitoring unterzogen, womit eine qualitätsvolle Erfüllung der Aufgaben der Forstfachschule sichergestellt wird. Weiters wird mit einem neuen Ausbildungsweg zum Forstassistenten bzw. zur Forstassistentin der Nachwuchs an geeigneten Führungskräften für die Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung sichergestellt.

## **Umsetzung und Durchführung von Unionsrecht:**

Wesentliche Rechtsakte des Unionsrechts, etwa betreffend Pflanzenschutzgeräte, die nachhaltige Verwendung von Pestiziden oder zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, werden nun auch für den Forstbereich umgesetzt. Auch im Bereich der Berufsanerkennung erfolgt eine Umsetzung in Bezug auf die Berufsausübung im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers.

Ich stelle daher den

### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

19. September 2023

Mag. Norbert Totschnig, MSc  
Bundesminister